



Wissenschaftliche Dienste

Abteilung II

Wissenschaftlicher Dienst, Parlamentsdienst und Informationsdienste

Mainz, den 10. August 2017

# WID - Kompakt Nr. 17/23

- 1. Situation von Familien**
  - 2. Verfahren zur Rückführung abgelehnter Asylbewerber**
  - 3. Aufhebung des Transsexuellengesetzes**
  - 4. Maßnahmen gegen Islamismus**
  - 5. BVerfG: Beitragspflicht für Pflichtmitglieder der Industrie- und Handelskammern verfassungskonform**
  - 6. Sächs. VerfGH: Parlamentarisches Fragerecht eines Landtagsabgeordneten teilweise verletzt**
  - 7. VGH BW: Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre für Kommunalwahlen verfassungsgemäß**
- 

## 1. Situation von Familien

Zu dem Thema „Familien in Rheinland-Pfalz“ hat die Fraktion der SPD eine Große Anfrage an die Landesregierung gestellt ([Drs. 17/3672](#)). Sie erkundigt sich darin nach der Familienpolitik und der Situation von Familien in Rheinland-Pfalz. Zudem fragt sie nach Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Familien und nach Angeboten für Familien mit spezifischem Unterstützungsbedarf bzw. in besonderen Situationen, beispielsweise für „junge Familien“, Familien mit behinderten Kindern oder ausländische und Flüchtlingsfamilien. Zum Thema „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ erfragt sie unter anderem die Beschäftigungssituation von Frauen und Männern sowie den Bezug von Elterngeld (Plus) und die Betreuungssituation für Kinder in Rheinland-Pfalz.

## 2. Verfahren zur Rückführung abgelehnter Asylbewerber

Vom 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2017 wurde in der Zuständigkeit rheinland-pfälzischer Ausländerbehörden in 148 Fällen von der Zurückweisungs- und Abschiebungshaft Gebrauch gemacht. Dies geht aus einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage ([Drs. 17/3606](#)) hervor. Nach Auskunft der rheinland-pfälzischen Ausländerbehörden hätten sich im genannten Zeitraum insgesamt 305 abgelehnte Asylbewerberinnen und -bewerber durch Untertauchen einer drohenden Abschiebung entzogen; in 58 Fällen habe die Abschiebung nachgeholt werden können.

## 3. Aufhebung des Transsexuellengesetzes

Mit der Initiative des Landes Rheinland-Pfalz im Bundesrat, die die Aufhebung des Transsexuellengesetzes und die Erarbeitung eines Gesetzes zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung zum Gegenstand hat, befasst sich die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage ([Drs. 17/3550](#)). Einige der Regelungen des seit dem Inkrafttreten im Jahr 1981 nicht mehr reformierten Transsexuellengesetz seien von dem Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt worden. Die verbleibenden Normen des Gesetzes verstießen unter anderem gegen das Verbot der Benachteiligung aus Gründen des Geschlechts nach der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz. Nach Ansicht der Landesregierung sollte die Begutachtungspflicht im Transsexuellengesetz durch eine selbstbestimmte Geschlechtszuordnung ersetzt werden. Zudem sollte das Verfahren zur Anerkennung der Geschlechtsidentität zukünftig nicht als Gerichts- sondern als Verwaltungsverfahren ausgestaltet werden. Von besonderer Bedeutung seien darüber hinaus die Information und Aufklärung zur Geschlechtervielfalt von Fachkreisen sowie der breiten Öffentlichkeit.

#### 4. Maßnahmen gegen Islamismus

Seit Anfang 2015 sind rheinland-pfälzischen Sicherheitsbehörden (Stand: 28. Juni 2017) insgesamt 133 Einzelhinweise auf mögliche Kämpfer, Mitglieder, Unterstützer oder Sympathisanten terroristischer Gruppierungen in Krisenregionen sowie mutmaßlich islamistisch motivierte Kriegsverbrecher, die im Rahmen des andauernden Flüchtlingsstromes aus den aktuellen Krisen- bzw. Kriegsregionen im arabischen Raum nach Deutschland eingereist sind, bekannt geworden. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/3552) mit. Die Ermittlungen hätten in 46 Fällen zu keinen belastbaren Erkenntnissen geführt. In den verbleibenden 87 Fällen seien die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Ein Missbrauch im Asylverfahren durch Mehrfachidentitäten sei nach Angabe des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ausgeschlossen, da alle Asylbewerber nach Ankunft am ersten Kontaktpunkt erkennungsdienstlich behandelt würden.

#### 5. BVerfG: Beitragspflicht für Pflichtmitglieder der Industrie- und Handelskammern verfassungskonform

Die Verfassungsbeschwerden von zwei Mitgliedern der Industrie- und Handelskammer gegen die Beitragspflicht für Pflichtmitglieder blieb vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ohne Erfolg (Beschluss vom 12. Juli 2017, Aktenzeichen: 1 BvR 2222/12; 1 BvR 1106/13). Die Kammermitglieder hatten geltend gemacht, die gesetzlich normierte Pflichtmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern und die daraus resultierende Beitragspflicht verletze sie in dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG), jedenfalls aber in dem Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG).

Der Prüfungsmaßstab für den Schutz vor Pflichtmitgliedschaften in „unnötigen“ Körperschaften ergebe sich nicht aus dem Grundrecht der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG), sondern aus dem **Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit** (Art. 2 Abs. 1 GG), befand das BVerfG. Denn Art. 9 Abs. 1 GG ziele auf freiwillige Zusammenschlüsse zu frei gewählten Zwecken, während eine gesetzliche Eingliederung in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft private Akteure für öffentliche Aufgaben in Anspruch nehme.

Die an die Pflichtmitgliedschaft gebundene Beitragspflicht trage dazu bei, den Kammern - bei angemessener Höhe und ordnungsgemäßer Verwendung - die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Der Gesetzgeber dürfe sich auch für die Organisation in Bezirken entscheiden. Dahinter stehe die plausible Einschätzung, dass auch in einer europäisierten und globalisierten Wirtschaft wichtige Handlungsimpulse von der lokalen oder regionalen Ebene kommen könnten und sollten. Es sei zudem nicht ersichtlich, dass den Industrie- und Handelskammern Aufgaben zugewiesen worden seien, die unnötige Kosten nach sich zögen, oder dass es andere Möglichkeiten gebe, finanzielle Mittel mit geringerer Eingriffswirkung gleichermaßen verlässlich von den Betroffenen zu erheben. Die Belastung der Betriebe durch die nach dem Gewerbebeitrag gestaffelte Beitragspflicht und die Pflichtmitgliedschaft in einer regionalen Industrie- und Handelskammer wögen nicht sehr schwer. Bundesweit habe sich die Beitragspflicht in den letzten Jahren auch eher verringert als erhöht. Des Weiteren verleihe die Pflichtmitgliedschaft den Kammerzugehörigen Rechte zur Beteiligung und Mitwirkung an den Kammeraufgaben. Bereits dieser Vorteil aus den Mitgliedschaftsrechten berechtige zur Erhebung der Kammerumlage.

#### 6. Sächs. VerfGH: Parlamentarisches Fragerecht eines Landtagsabgeordneten teilweise verletzt

Die Staatsregierung hat einen Abgeordneten des Sächsischen Landtages teilweise in seinen verfassungsrechtlich garantierten Frage- und Auskunftsrechten verletzt, weil sie Kleine Anfragen zum Teil nicht unverzüglich sowie in nicht ausreichender Form beantwortete. Dies entschied der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Sächs. VerfGH) mit Urteil vom 28. Juli 2017 (Vf. 105-I-16, Vf. 115-I-16, Vf. 126-I-16).

Der Abgeordnete wollte mit seinen Kleinen Anfragen in Erfahrung bringen, an welche Personen der sogenannten „Fluthelfer-Orden 2013“ in den Jahren 2013 bis 2015 verliehen wurde. In den jeweiligen Antwortschreiben führte die Staatsregierung die Gesamtzahl der Geehrten auf und differenzierte dabei zwischen zivilen und uniformierten Geehrten. Die Namen der geehrten Fluthelfer teilte die Staatsregierung hingegen nicht mit. Stattdessen übersandte sie dem Abgeordneten eine Liste mit den Namen der zivilen Geehrten. Da es sich hierbei um schützenswerte personenbezogene Daten handele und es nicht möglich gewesen sei, innerhalb der Antwortfrist die Einwilligung aller Betroffenen zur Datenweitergabe einzuho-

len, dürfe diese Liste nicht veröffentlicht werden. Bezüglich der uniformierten Geehrten liege eine Zustimmung des jeweiligen Dienstherrn zur Herausgabe der Personaldaten nicht vor. Die entsprechenden Namenslisten könnten aber in Papierform in der Sächsischen Staatskanzlei eingesehen werden.

Der Sächs. VerfGH entschied, die Staatsregierung habe die Kleinen Anfragen zum Teil nicht unverzüglich - wie von der Landesverfassung vorgeschrieben - beantwortet. Das Informationsrecht des Abgeordneten sei zudem insoweit verletzt worden, als hinsichtlich der uniformierten Geehrten lediglich die Einsichtnahme in die Namenslisten in den Räumen der Staatskanzlei angeboten worden sei. Denn die Staatsregierung sei verfassungsrechtlich verpflichtet, Kleine Anfragen im Landtag selbst zu beantworten. **Das schließe es grundsätzlich aus, die Antwort dem Abgeordneten im Sinne der Erfüllung einer „Holschuld“ lediglich außerhalb des Landtags anzubieten.** Die Übersendung der nicht-öffentlichen Namensliste zu den zivilen Geehrten sei hingegen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Denn die Staatsregierung habe sich hier in nicht zu beanstandender Weise auf das **Recht der informationellen Selbstbestimmung** der Geehrten berufen. Der hiermit in Konflikt stehende verfassungsrechtliche Informationsanspruch des Abgeordneten sei durch die Staatsregierung so weit wie möglich in Ausgleich gebracht worden, weil die Namen der Geehrten **dem Abgeordneten selbst zur Verfügung gestellt** und bei der öffentlichen Benennung der Anzahl der Geehrten zwischen zivilen und nicht-zivilen unterschieden worden sei.

### **7. VGH BW: Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre für Kommunalwahlen verfassungsgemäß**

Die Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre für Kommunalwahlen in Baden-Württemberg verstößt weder gegen Bestimmungen des Grundgesetzes noch der baden-württembergischen Landesverfassung. Dies entschied der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW) mit nicht rechtskräftigem Urteil vom 21. Juli 2017 (Aktenzeichen: 1 S 1240/16). Die Einsprüche der Kläger gegen die Gültigkeit der Gemeinderatswahl 2014 in Heidelberg blieben damit ohne Erfolg.

Die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre für Kommunalwahlen in Baden-Württemberg verstoße nicht gegen das **Demokratieprinzip des Art. 20 GG**, befand der VGH. Nach dem Demokratieprinzip gehe die Staatsgewalt vom Volk aus. Zum Staatsvolk in diesem Sinn gehörten entgegen der Auffassung der Kläger die deutschen Staatsangehörigen unabhängig von ihrem Alter. Bei der Festlegung des Wahlalters für die Kommunalwahlen habe der **Landesgesetzgeber** einen **Einschätzungsspielraum**, bei dessen Ausübung er jedoch das verfassungsrechtliche Erfordernis beachten müsse, dass das **aktive Wahlrecht ein Mindestmaß an Reife und Urteilskraft voraussetze**. Der Gesetzgeber habe davon ausgehen dürfen, dass 16- und 17-jährige Jugendliche den notwendigen Grad an politischer Einsichtsfähigkeit hätten. Expertenanhörungen in Gesetzgebungsverfahren anderer Länder, die das Wahlalter für Landtags- oder Kommunalwahlen auf 16 Jahre gesenkt hätten, zeigten, dass gute Gründe für die Annahme sprächen, dass Jugendliche ab 16 Jahren typischerweise die notwendige Reife besäßen, um an Kommunalwahlen teilnehmen zu können.

**Während der Parlamentsferien (1. Juli 2017 bis 11. August 2017)  
erscheint die WID-Kompakt in unregelmäßigen Abständen.**